



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Wahlprüfung

Vorbemerkung:

In der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage „Wahlprüfung“ Drucksache 17/75 antwortet

- a) die Landesregierung auf die Frage nach der Einbindung der Landeswahlleitung in die Behördenstruktur u. a.: „Es entspricht der Bedeutung der Wahl als Ausdruck demokratischer Willensbildung des Volkes, dass die wichtigsten Funktionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht den Behörden der allgemeinen Verwaltung, sondern besonders gebildeten Wahlorganen übertragen worden sind, die außerhalb der allgemeinen Verwaltungshierarchie stehen.“
- b) die Landesregierung auf die Frage nach der Anzahl der Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 27. September 2009: „Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.“
- c) die Landesregierung zur Frage nach der Anzahl der Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses früherer Landtagswahlen: „Die Zahlen ... ergeben sich aus den einzelnen, jeweils verumdruckten Vorprüfungsberichten des Landeswahlleiters. Deren Ermittlung und Auswertung war der Landesregierung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.“

- 1.) Ist es zutreffend, dass im Internetangebot der Landesregierung auf der Seite http://www.schleswig-holstein.de/LWL/DE/Landeswahlleiterin/Landeswahlleiterin_node.html (Stand 11. Dezember 2009) der Text „Landeswahlleiterin ist seit dem 1. August 2006 die Leiterin der Abteilung "Kommunale Angelegenheiten, Ordnungsrecht, Wahlen und Sport" im Innenministerium Ministerialdirigentin Manuela Söller-Winkler.“ zu finden ist?

Antwort:

Ja.

- 2.) Ist es zutreffend, dass die Landeswahlleitung per elektronischer Post über die Emailadresse LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de zu erreichen ist? Falls ja: Ist dies eine E-Mail-Adresse, die vom Innenministerium zur Verfügung gestellt wird?

Antwort:

Ja.

- 3.) Wie verträgt sich die in der Vorbemerkung zu a.) wiedergegebene Aussage mit den zu 1.) und 2.) zu erteilenden Antworten?

Antwort:

Aus der in der Vorbemerkung zu a) wiedergegebenen Aussage und den zu den vorstehenden Fragen erteilten Antworten ergibt sich kein Widerspruch. Wie in der Antwort zu der in der Vorbemerkung zitierten Kleinen Anfrage ebenfalls ausgeführt, wird die Landeswahlleiterin von der Landesregierung ernannt. Selbstverständlich informiert die Landesregierung in der Folge die Öffentlichkeit in geeigneter Weise – z.B. in ihrem Internetauftritt – über diese Personalie.

Ebenso steht die Ernennung einer im Innenministerium beschäftigten Abteilungsleiterin zur Landeswahlleiterin in keinem Widerspruch zu der besonderen Organstellung der Landeswahlleitung. Es hat sich im Gegenteil im Interesse einer professionellen Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Funktion bundesweit bewährt, mit der Aufgabe der Landeswahlleitung jeweils eine auch in ihrem Hauptamt in der öffentlichen Verwaltung mit wahlrechtlichen und/oder wahlpraktischen Fragestellungen beschäftigte Person zu betrauen. Ergänzend wird ihr im Wege der Organleihe im erforderlichen Umfang Personal der jeweiligen Beschäftigungsdienststelle zur Seite gestellt und sie wird mit den von ihr benötigten Arbeitsmitteln ausgestattet. Entscheidend ist, dass die mit der Landeswahlleitung betraute Person diese Funktion strikt von anderen Funktionen und Aufgaben trennt. Hierbei wird sie auch technisch dadurch unterstützt, dass die Landeswahlleitung unter einer eigenen, funktionsbezogenen E-Mail-Adresse erreichbar ist. Die schleswig-holsteinische Landeswahlleiterin nimmt die Trennung ihrer Funktionen äußerst gewissenhaft und sorgfältig vor.

- 4.) Der Tagesspiegel schreibt in seiner Ausgabe vom 18. November 2009 u. a.: „Gegen das amtliche Endergebnis der Landtagswahlen in Schleswig-Holstein

sind bei Landeswahlleiterin Manuela Söller-Winkler zum Ende der Einspruchsfrist mehr als 400 Einwendungen eingegangen.“ (Beleg: <http://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland/Kiel-UEberhangmandat;art122,2952686>).

- a) Welche Medienkontakte hat es im November 2009 von Beamten des Landes (insbesondere aus der Landeswahlleitung) gegeben, welche die Anzahl von Einwendungen gegen die Feststellung des Wahlergebnisses zum Gegenstand hatten?

Antwort:

Als unabhängiges Organ nimmt die Landeswahlleiterin auch die Medienarbeit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr. Insofern liegen der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Sind bei diesen Gesprächen Informationen über die Anzahl der Einwendungen erteilt worden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Buchstabe a)

- c) Falls ja: Wie verträgt sich das mit der Aussage, dass der Landesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Buchstabe a)

- 5.) Wäre es der Landesregierung möglich, die in der Vorbemerkung zu c.) genannten Auskünfte zu erteilen, wenn man ihr eine längere Frist zur Verfügung stellte? Falls ja: Wie lang müsste diese Frist sein? Falls nein: Warum nicht?

Antwort:

§ 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages trifft eine abschließende Regelung zur Beantwortung Kleiner Anfragen innerhalb von zwei Wochen.

Wie bereits in der Antwort zu der in der Vorbemerkung zitierten Kleinen Anfrage ausgeführt, ergibt sich die jeweilige Zahl der Einsprüche aus den einzelnen, jeweils verumdruckten Vorprüfungsberichten der Landeswahlleitung.

Somit wären die entsprechenden Umdrucke ggf. mit Unterstützung der Landtagsverwaltung zu ermitteln und dann inhaltlich – ggf. durch Auszählung der darin behandelten Einsprüche – auszuwerten. Welche Zeit dies genau in Anspruch nehmen würde, hängt von der Struktur und Gliederung der einzelnen Vorprüfungsberichte ab und lässt sich nicht präzise abschätzen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die jeweiligen Umdrucke Landtagsabgeordneten in derselben Weise zugänglich sein dürften wie der Landesregierung, kann nun aber zumindest die erbetene Auskunft für die Landtagswahl am 27. September 2009 nachgeholt werden, nachdem der diese Wahl betreffende Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin zwischenzeitlich verumdruckt worden ist (Umdruck-Nummer 17/117). Ihm lässt sich entnehmen, dass 441 Einsprü-

che Gegenstand der Vorprüfung waren.